



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/086/2020

Federführung: Dezernat III	Datum: 13.08.2020
Bearbeiter: Petra Knetemann	

	Sichtvermerke Kappelmann
Beratungsfolge	Termin
Jugendhilfeausschuss	09.09.2020
Kreisausschuss	08.10.2020

Umwidmung von Fördergeldern

Beschlussvorschlag:

Die zweckgebundenen Fördergelder für Jugendpflegemaßnahmen (Ferienfreizeiten), die im Förderzeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.08.2020 infolge der Corona-Pandemie kostenpflichtig abgesagt werden mussten, werden zur Unterstützung bei Stornierungskosten umgewidmet. Den Trägern der Ferienfreizeiten werden auf Antrag bis zu 50 % der nachgewiesenen Stornogebühren, maximal bis zur Höhe der Fördergelder für die stornierte Freizeitmaßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Umwidmung zweckgebundener Zuschüsse für Jugendpflegemaßnahmen zur Unterstützung bei Stornierungskosten

Im Kontext der Covid-19-Pandemie mussten zahlreiche Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche durch die Veranstalter abgesagt werden. In Folge dessen sind in dem Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum Beginn der Sommerferien keine Zuschüsse beantragt und ausgezahlt worden. Bis zum Ende der Sommerferien ist nur vereinzelt mit Anträgen zu rechnen, sodass die Fördergelder für das Haushaltsjahr 2020 erwartungsgemäß nicht ausgeschöpft werden.

In den vergangenen Jahren von 2017 bis 2019 wurden durchschnittlich zwischen 55.000 bis 60.000 Euro im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres für die Bezuschussung von Freizeithilfen bewilligt.

Durch die Absagen von Freizeitmaßnahmen sind den Veranstaltern nicht unerhebliche, unvermeidbare Stornierungskosten entstanden. Es ist zu befürchten, dass dadurch langjährige Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche nicht fortgeführt werden können und somit die Vielfalt von Maßnahmen und Angeboten zukünftig nicht gesichert ist. Dieser Entwicklung möchte der Landkreis Ammerland entgegenwirken.

Grundsätzlich sind die Zuwendungen für Freizeiten nach der Richtlinie des Landkreises Ammerland zweckgebunden, so dass es der Umwidmung dieser Mittel für eine mögliche Bezuschussung von Stornokosten bedarf. Auch umliegende Landkreise, hier Landkreis Oldenburg und Landkreis Leer, beschäftigen sich aktuell mit dieser Thematik und erarbeiten eine entsprechende Vorlage an den Jugendhilfeausschuss.

Analog der vom Kreistag bereits für den Schülerverkehr getroffenen Entscheidung wird daher vorgeschlagen, eine solche Bezuschussung auf Antrag bis zu 50 % der nachgewiesenen Stornogebühren, maximal bis zur Höhe der möglichen Fördergelder für die stornierten Freizeitmaßnahmen, zu gewähren.